

AUSSCHUSS 6: SICHERHEITSVERWALTUNG

Artikel X 1.

Dem Bund obliegt die Organisation und Führung der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung; die Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper von Gebietskörperschaften; die Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch.

Artikel X 2.

(1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres.

(2) Dem Bundesminister für Inneres sind die Landespolizeidirektionen, diesen die Bezirksverwaltungsbehörden nachgeordnet. Die Nachordnung sonstiger Sicherheitsbehörden kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

(3) In Städten mit eigenem Statut oder wenn dies sonst aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheint, können durch Verordnung der Bundesregierung Stadtpolizeidirektionen samt deren Außenstellen eingerichtet sowie deren örtlicher Wirkungsbereich festgelegt werden. In Wien besteht jedenfalls eine Stadtpolizeidirektion.

(4) Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion. An ihrer Spitze steht der Landespolizeidirektor. Der Bundesminister für Inneres bestellt den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Der Landespolizeidirektor hat Weisungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgeblich sind, dem Landeshauptmann mitzuteilen. In Städten, in denen eine Landespolizeidirektion und eine Stadtpolizeidirektion eingerichtet sind, ist der Landespolizeidirektor zugleich Stadtpolizeidirektor.

(5) Die Bundespolizei ist ein uniformierter, bewaffneter, nach militärischem Muster organisierter Zivilwachkörper zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Errichtung sonstiger Wachkörper bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

Artikel X 3.

Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.

Artikel X 4.

Am xx.xx.xxxx vorhandene Wachkörper bleiben in ihrem Bestand unberührt. Die Änderung der Organisation eines am xx.xx.xxxx bestehenden Gemeindegewachkörpers ist nur mit Zustimmung der Bundesregierung zulässig.